



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Der Minister und Chef der Staatskanzlei**

Microsoft Office in der Landesverwaltung: Deinstallation, Neu-Lizenzierungsrate und Weiterentwicklung von Open Source Lösungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 04. Dezember 2025 äußerte sich Staatsminister Dirk Schrödter in einer Pressemitteilung der Staatskanzlei zum aktuellen Umsetzungsstand der „Open Innovation und Open Source Strategie“ des Landes Schleswig-Holstein: „Auf nahezu 80 Prozent aller Arbeitsplätze, außerhalb der Steuerverwaltung, wird über sämtliche Ressorts hinweg mit der Open Source Büro-Software LibreOffice gearbeitet. Hier wurden Microsoft Office und Outlook bereits deinstalliert oder es erfolgt aktuell die Deinstallation. Die Neu-Lizenzierungsrate liegt ohne Steuerverwaltung schon jetzt bei deutlich weniger als 10 Prozent“.¹

1. Wie definiert die Landesregierung im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft-Office-Produkten in der Landesverwaltung den Begriff „Neu-Lizenzierungsrate“? Bitte um Darstellung der Kalkulation, der einbezogenen Lizenzmodelle sowie des Betrachtungszeitraumes.

Antwort:

Unter der Neu-Lizenzierungsrate ist der prozentuale Anteil der Lizenzen für Office-Pakete von Microsoft (MSO-Lizenz) zu verstehen, die aufgrund

¹ Pressemitteilung „LibreOffice ersetzt Microsoft: Schon fast 80 Prozent der Arbeitsplätze auf quelloffene Office-Lösung umgestellt – Schleswig-Holstein zeigt, digitale Souveränität ist möglich und wirtschaftlich“ vom 04.12.2025, abgerufen am 12.12.2025 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/I/Presse/PI/2025/cds/251204_cds_open-source

eingesetzter Fachverfahren oder der Zusammenarbeit mit externen Stellen weiterhin benötigt wurden und für die eine Lizenz MSO 2024 zu erwerben war. Die hiervon betroffenen Arbeitsplätze weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf, da verschiedene Ressorts und Fachbereiche mit sehr unterschiedlichen Fachverfahren, die abweichende Anforderungen hinsichtlich des jeweiligen Office-Produkts haben, umfasst sind. Für die Gesamtheit der Arbeitsplätze mit sog. Neu-Lizenzierungen wurden die notwendigen Lizenzen beschafft, wobei auf ein Höchstmaß an Sparsamkeit geachtet wurde. Die ergriffenen Maßnahmen eines umfassenden Lizenzmanagements haben dazu geführt, dass lediglich rd. 2,8 Mio. Euro für Neu-Lizenzierungen aufgewendet werden mussten.

2. Wie hat sich die Anzahl von IT-Arbeitsplätzen und die Anzahl von Lizenzen für die Nutzung von Microsoft-Office-Produkten sowie LibreOffice in der Landesverwaltung seit 2017 entwickelt? Bitte um Darstellung nach Jahren, für das Jahr 2025 zusätzlich nach Monaten, unter Angabe der genutzten Lizenzmodelle (z.B. Einzel-, Volumenlizenz), einer getrennten Betrachtung der Lizenzkosten für Microsoft-Office-Produkte und LibreOffice sowie einer Aufschlüsselung nach Landesressorts einschließlich gegebenenfalls nachgeordneter Bereiche (z.B. Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit).

Antwort:

Im Jahr 2017 wurde die fortlaufende Lizenzierung der jeweils aktuellsten Version von Microsoft Office flächendeckend ausgesetzt. Die damals im Bestand verbliebenen Lizenzen konnten weiter genutzt werden und fanden daher bis Oktober 2025 vollständig Verwendung. Weitere MSO-Lizenzen wurden nicht benötigt, weil durch die Einführung des Zentralen Lizenzmanagement-Tools eine verwendungsbezogene Verteilung der Lizenzen möglich wurde. Gleichzeitig wurde LibreOffice schrittweise eingeführt und ausgerollt. Ohne diese abmildernden Schritte hätte dann zu diesem Zeitpunkt bis zu 28.000 Lizenzen neu beschafft werden müssen.

Seit Oktober 2025 wurden pro Ressort folgende Lizenzen bestellt:

Ressort		Access	Word	Excel	PPT	Out-look	One-Notes	Office Std	Office Pro
StK								1	
StK	ZIT			3					

StK	LV		2	2				
StK				3				1
StK	ZIT							1
StK	ZIT							1
MJG	Ord. Gerichte	1	594	150		40		
MJG	Fach-Gerichte		577	577			35	
MJG	Staatsanw.	5	861	10				
MJG	Install. wg. ERV		61	61				
MBWFK	LADenkmalp.		2				3	2
MBWFK	Landesbib.		3	3			5	
MBWFK	IQSH		3	4			2	
MBWFK	LASH			14			1	
MBWFK	MBWFK		62	115			13	18
MBWFK	SHIBB		38	41				71
MBWFK	Landesförderz entren						34	
MIKWIS	LVermGeo	5	5	11				5
MIKWIS			15	22			36	2

MIKWIS	LaPo			2				47	12
MIKWIS			1					185	
MIKWIS	LaPo		355	423				411	6
MIKWIS	LaPo								33
MIKWIS	LaPo			28				10	17
MIKWIS								1	
MEKUN		27	101	223				105	115
MEKUN		47		6				42	
FM		2		13				52	2
FM	StV/AIT	25						4570	
FM	DLZP	25						4	6
FM	AFB			4					
MWVAT T	APV	2	4						
MWVAT T			3	8				1	
MWVAT T	LBV	18	5	62					32
MJSFSI G	MJSFSIG	4	7	14				4	5
MJSFSI G	LASG	18	20	4				1	
MJSFSI G	LaZuF		4	6				40	
MLLEV	LInL		36	9					6
MLLEV	Landeslabor							27	2

MLLEV			19	25				41	14
ULD			6		6			6	

3. Wurde die Deinstallation von Microsoft Office Version 2016 zum Stichtag 15. Oktober 2025 auf allen IT-Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung umgesetzt? Wenn nein, bei wie vielen IT-Arbeitsplätzen muss die Deinstallation in welchen Landesressorts einschließlich gegebenenfalls nachgeordneter Bereiche noch umgesetzt werden und in wie vielen Fällen kam es seitdem zu einem Sicherheitsverstoß aufgrund der fehlenden Versorgung mit Updates und bis wann wird die Deinstallation abgeschlossen?

Antwort:

Alle Ressorts wurden frühzeitig angewiesen, Microsoft Office 2016 in dezentraler Zuständigkeit von den IT-Arbeitsplätzen zu deinstallieren. Es wurde nicht erhoben, ob an jedem einzelnen Arbeitsplatz eine Deinstallation bereits zum Stichtag erfolgte. Nach Auskunft der Ressorts sind die entsprechenden Deinstalltionen abgeschlossen worden. Es liegen keine Erkenntnisse vor, in denen ein Sicherheitsverstoß erfolgte.

4. Zu welchem Stichtag erfolgte beziehungsweise erfolgt die Deinstallation von Microsoft Office Version 2024 oder anderer Microsoft-Office-Produkte (z.B. Microsoft Office 365) auf den IT-Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung? Bitte um zeitliche Darstellung des Ablösepades und der Anzahl betroffener Lizenzen in den Landesressorts einschließlich nachgeordneter Bereiche (z.B. Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit).

Antwort:

Die Ressorts (ohne die Steuerverwaltung) wurden bei der Abfrage, für welche Arbeitsplätze im Wege einer Ausnahme weiterhin eine MSO-Lizenz benötigt wird, darum gebeten konkret einzuschätzen, wann das Fachverfahren, welches diese MSO-Lizenz benötigt, so angepasst worden ist, dass Microsoft-Office auf den betreffenden Arbeitsplätzen deinstalliert werden kann. Die Auswertung der Rückmeldungen ergab folgenden Abbaupfad bis 2029:

Oktober 25	Ende 26	Ende 27	Ende 28	Ende 29
5.042	4.107	3.320	2.944	101

Die Steuerverwaltung hat mit Beschluss der FMK das Ziel, bis Ende 2029 MSO abgelöst zu haben.

5. Sind auf IT-Arbeitsplätzen der Landesverwaltung nach der Deinstallation von Microsoft-Office-Produkten erneute Installationen von Microsoft-Office-Produkten veranlasst worden? Wenn ja, wie viele Lizenzen für die Nutzung von Microsoft Office Version 2024 oder anderer Microsoft-Office-Produkte (z.B. Microsoft Office 365) mussten hierfür in den Landesressorts einschließlich nachgeordneter Bereiche (z.B. Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit) mit welchem Kostenumfang erworben werden und in wie vielen Fällen handelte es sich um eine unplanmäßige Neuinstallation (z.B. aufgrund von Kompatibilitätsproblemen)?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass jede erneute Installation einer MSO-Lösung einer fachlichen Begründung bedarf und im Rahmen der bestehenden Beschaffungs- und Genehmigungsprozesse geprüft wird. Eine zentrale Erfassung von derartigen Sachverhalten ist aufgrund der umfassenden Kompatibilitätsprüfungen durch die Ressorts im Vorfeld der Migrationsprozesse nicht erforderlich und wäre mit unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Eine nunmehr durchgeföhrte Ressortumfrage hat ergeben, dass beim LASG bei einer Software erst nach der Deinstallation von MS Office 2016 eine Inkompatibilität festgestellt wurde. Es mussten daher ungeplant 3 Einzellizenzen für die Textverarbeitung MS Word 2024 beschafft werden (399,09 EUR). Beim LBV hat sich herausgestellt, dass das Fachverfahren SIB-Bauwerke aus der Anwendung direkt auf Excel zugreift und zusätzlich für das Fachverfahren 5 Excel-Lizenzen wurden (665,15 EUR). Weiter gab es im MLLEV und LSH gegenüber den anfangs gemeldeten Lizenzbedarfen 8 ungeplante Installationen zur weiteren Nutzung von MS ACCESS (1064,24 EUR). Im Bereich des LKN gab es nach der Deinstallation erneute Installationen von Access bei 24 Rechnern (3192,72 EUR).

Damit mussten zusätzlich lediglich ca. 0,14 Prozent der sonst notwendigen Lizenzen teilweise mit einzelnen Lizenzen für einzelne Office-Produkte (Word, Excel oder Access) nachbeschafft werden. Diese äußerst geringere Zahl macht deutlich, wie sorgfältig und präzise die Ressorts und ihre nachgeordneten Bereiche sowie die Staatskanzlei im Vorfeld der Migration die Kompatibilitätsprüfungen durchgeführt und den Migrationsprozess vorbereitet hatten.

6. Welche vertraglichen Bindungen (z.B. Cloud-Subskriptionen, Rahmenverträge) mit Anbietern für Bürokommunikationswerkzeuge existieren im Verantwortungsbereich der Landesregierung? Bitte um differenzierte Darstellung nach Anbietern proprietärer Software (z.B. Microsoft) und Anbietern nicht-proprietärer/Open-Source-basierter Software (z.B. LibreOffice, Open-Xchange) sowie Vertragslaufzeit und Finanzvolumen der einzelnen Verträge.

Antwort:

Es bestehen keine Cloud-Subskriptionen oder laufende Rahmenverträge mit Anbietern für Bürokommunikationswerkzeuge im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Die Beschaffung erfolgt ausschließlich bedarfsbezogen über Dataport.

Die nachfolgend aufgeführten Verträge ersetzen die vormals bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zum Betrieb der proprietären Softwarelösungen (z.B. Microsoft Sharepoint oder Exchange).

Die eingegangenen vertraglichen Bindungen können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Sachverhalt	Produkt	Vertragsart	Kosten 2026
Vertragliche Bindungen mit Dataport zum Rollout, Betrieb, Herstellerleistungen zur Weiterentwicklung und Projektvertrag zur Weiterentwicklung der Plattform OpenXchange	OpenXChange SH: „Verfahrensinfrastruktur für das Verfahren im Rechenzentrum sowie fachliches Verfahrensmanagement“	Betriebsvertrag, laufend	p.a.: 3.535,2 T€ p.a. 2026: 7.831,1T€ Kosten der Migrationsumgebung
Vertragliche Bindungen mit Dataport zum Rollout, Betrieb, Herstellerleistungen zur Weiterentwicklung und Projektvertrag zur Weiterentwicklung der Plattform UCS IAM-SH WebAP	Plattform UCS IAM-SH WebAP „Betrieb des Identity- und Access-Management Systems (IAM) inkl. FVM“	Betriebsvertrag, laufend	900 TEuro p.a.
Vertragliche Bindungen mit Dataport zum	Nextcloud SH „Verfahrensinfra-	Betriebsvertrag, laufend	1.382 T€ p.a.

Betrieb der Plattform Nextcloud SH	struktur für das Verfahren im Rechenzentrum“		
Vertragliche Bindungen mit Dataport zum Betrieb der Plattform Nextcloud SH	Nextcloud SH: „Fachliches Verfahrensmanagement und Beratung zum Vertrag Verfahrensinfrastruktur des Verfahrens NextCloud SH im Rechenzentrum“	Betriebsvertrag, laufend	870 T€ p.a.
Vertragliche Bindungen mit Dataport zum Betrieb der Plattform Nextcloud SH	Nextcloud SH „Umsetzung von Nextcloud als Kollaborationsplattform für den Webbasierten Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein“	Projektvertrag, bis 30.06.2026 befristet	2026: 135 T€
Vertragliche Bindungen mit Dataport zum Betrieb der Plattform xWiki SH	Xwiki SH: Verfahrensinfrastruktur für das Verfahren im Rechenzentrum“	Betriebsvertrag, laufend	400 T€ .p.a.
Vertragliche Bindungen mit Dataport zum Betrieb der Plattform xWiki SH	Xwiki SH	Projektvertrag, bis 31.03.2026 befristet	2026: 150 T€

7. Welche vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorgaben existieren, um proprietäre Abhängigkeiten von Systemanbietern („Vendor Lock-in“) bei der Vergabe und Beschaffung von Soft- und Hardware im Verantwortungsbereich der Landesregierung zu vermeiden?

Antwort:

Zur Vermeidung des gesamtwirtschaftlich und haushaltärisch schädlichen Vendor Lock-Ins dient der vorrangige Einsatz von offener Software, offenen Schnittstellen und offenen Standards. Diese Maßnahmen sorgen dafür, dass Daten portier- und migrierbar sind und Software gegebenenfalls eigenständig betrieben und weiterentwickelt („geforkt“) werden kann. Bundesrechtliche Vorgaben finden sich dazu unter anderem im Onlinezugangsgesetz, landesrechtliche Vorgaben im E-Government-Gesetz.

8. In welchem Umfang reduzieren sich die jährlichen Lizenzgebühren für IT-Arbeitsplätze im Jahr 2025 sowie den Folgejahren und werden diese Mittel vollständig für Entwicklungsaufträge oder Supportverträge im Bereich nicht-proprietärer/Open-Source-basierter Software eingesetzt?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Frage auf die Lizenzgebühren für Lösungen des Standard-IT-Arbeitsplatzes bezieht und nicht auf sämtliche Lizenzgebühren für in der Landesverwaltung insgesamt eingesetzte Fachanwendungen. Dementsprechend siehe hierzu Umdruck 20/5672. Aktuell wird nicht davon ausgegangen, dass die durch den umfassenden Strategiewechsel nicht notwendig gewordenen Ausgaben für Lizenzierungen, die anderenfalls erforderlich gewesen wären, vollständig für neue Entwicklungsaufträge und/ oder Supportverträge verausgabt werden.